

# **BGer 6B\_1010/2024 vom 23. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1010\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1010_2024)

FR: TF 6B\_1010/2024 du 23 décembre 2024

IT: TF 6B\_1010/2024 del 23 dicembre 2024

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erhebt mit Eingaben vom 18., 19. und 20. Dezember 2024 Beschwerde gegen das Urteil des Kantonsgerichts Schwyz vom 10. Dezember 2024 und richtet sich insofern namentlich gegen seine Verurteilung, Bestrafung und Verwahrung. Das fragliche Urteil des Kantonsgerichts liegt indessen erst im Dispositiv vor und enthält demzufolge noch keine durch das Bundesgericht überprüfbare Begründung. Nach Art. 100 Abs. 1 BGG ist eine Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Die vorliegend eingereichte Beschwerde erweist sich damit als verfrüht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten werden kann.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.